

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

2. Senat

Die Geschäftsstelle

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 39135 Magdeburg

Rechtsanwälte
Maier, Kiesel und Dietrich
Friedenstraße 29
06114 Halle

Vertr.	Präsi- not.	KM/ KIA	Mitg.
RA	E I N G E G A N G E N		Kont- n.Nr.
	28. Dez. 2011		Rück- spr.
	Rechtsanwälte		Zahl- hang
			Stell- hang

Ihr Zeichen 783/10M21 Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 2 M 186/11 Durchwahl (0391) 606-7068 Datum 22.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache
Zwanzig u.a. ./ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnismahme übersandt:

- 1 Ausfertigung des Beschlusses vom 20.12.2011 mit 1 Abschrift(en).

mit 1 Abschrift(en) gem. richterlicher Verfügung d. Schriftsatzes vom 15.12.2011

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
der Landes Sachsen-Anhalt

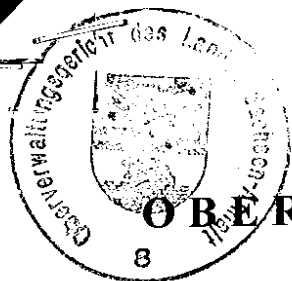
Hausanschrift
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

Sprechzeiten
Montag -Freitag
9 - 12 Uhr

Telefon
(0391) 606-0
Telefax
(0391) 606-7029

Überweisungen an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto Nr. 810 015 57
IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57, SWIFT/BIC: MARK DEF 1810
www.justiz.sachsen-anhalt.de/ovg

AUSFERTIGUNG

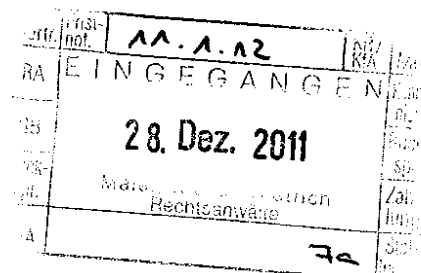


OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 186/11
4 B 15/11 - HAL



B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn **Joachim Zwanzig**, Äußere Lettiner Straße 206, 06120 Halle,
2. des Herrn **Ruben Hacker**, Blesshuhnweg 12, 06120 Halle,

*Antragsteller und
Beschwerdeführer,*

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Maier, Kiesel, Dietrich, (Az.: - 783/10M21-)
Friedensstraße 29, 06114 Halle,

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten (Az.: 402.1.1.- 05313-Kl. 45/11-),
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

*Antragsgegner und
Beschwerdegegner,*

beigeladen: **Pyrolyx Halle GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Saalehafen 1, 06112 Halle,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köning & Partner, (Az.: 40603-10 (O))
Franckestraße 2, 06110 Halle,

w e g e n

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
20. Dezember 2011 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,- € (siebentausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

h.o.t.a.

G r ü n d e

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Mit Beschluss vom 23.09.2011 hat das Verwaltungsgericht Halle den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die der Beigeladenen erteilte Genehmigung vom 22.12.2009 wiederherzustellen, abgelehnt.

Das hiergegen gerichtete Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht.

1. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Einklang mit den zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Allgemeinheit festgesetzten Vorsorgewerten des § 5 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) steht, da in der Nebenbestimmung 3.1.3.1. der angegriffenen Genehmigung bestimmt sei, dass die Verbrennungsanlage einschließlich der nachgeschalteten Abgasreinigung so zu betreiben sei, dass die im einzelnen vorgegebenen Emissionsgrundwerte des § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV im gereinigten Abgas der Emissionsquelle 1 nicht überschritten würden. Die Einhaltung der genehmigten Werte sei auch sichergestellt. Die Prognose, die Anlage werde im bestimmungsgemäßen Betrieb den festgelegten Grenzwert einhalten, sei unter Berücksichtigung der von der Beigeladenen vorgesehenen Verfahrensschritte im Nachgang zur Pyrolyse vertretbar.

Ohne Erfolg wenden die Antragsteller hiergegen ein, die Einhaltung der Grenzwerte sei im Genehmigungsverfahren nicht bewiesen worden, weil hierzu erforderliche umfassende Masse-, Stoff- und stöchiometrische Bilanzen nicht durchgeführt worden sei-

en. Die Antragsteller legen weder dar noch sind sonst Anhaltspunkte dafür ersichtlich, inwieweit die vorliegende Prognose im Ergebnis nicht vertretbar sein könnte und weshalb die von ihr geforderten Bilanzen erforderlich sein könnten. Gleiches gilt für ihren Einwand, es gebe nur deshalb keine Anhaltspunkte für fehlerhaften Abgasstrom, weil die Bilanzen nicht vorlägen.

2. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen bestehen auch keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Antragsteller durch unzulängliche Regelungen beim Störfallschutz in ihren Rechten verletzt werden. Der Senat teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass die Anlage - soweit derzeit ersichtlich - nicht in den Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 fällt.

Gemäß § 1 Abs. 1 12. BImSchV gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der Verordnung mit Ausnahme der erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten (Satz 1). Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 5 genannten Mengenschwellen überschreiten, gelten darüber hinaus die erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 (Satz 2).

2.1. Das Verwaltungsgericht ist nach den Angaben im Antrag davon ausgegangen, dass in der Anlage zwar u.a. PCDD/F (enthalten in den Filterstäuben) in einer Menge von 0,006 kg vorhanden seien, die unter Nr. 32 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV fielen. Die in Anhang I Spalte 4 geregelte Mengenschwelle von 1 kg werde jedoch nicht erreicht. Zur Ermittlung der angegebenen Menge habe die Beigeladene dargetan, dass diese unter Zugrundelegung einer maximalen Konzentration von 4 mg/kg Feinstaub und einem jährlichen Anfall von 1.500 kg Filterstaub errechnet worden sei. Die insoweit berücksichtigte Konzentration liege auf der sicheren Seite, da sie deutlich über derjenigen liege, die man unter Zugrundelegung der in der Technikumsanlage im Rohgas erzielten Messergebnisse errechnet habe.

Ob diese Einschätzung zutrifft, wird im Hauptsacheverfahren weiter zu prüfen sein. Jedenfalls besteht nach dem derzeitigen Beschwerdevorbringen kein Anlass, von der Anwendbarkeit der 12. BImSchV auszugehen. Die Antragsteller wenden zwar ein,

dass die Übernahme von Konzentrationen aus einer Technikumsanlage unzuverlässig sei, zumal nicht nachgewiesen sei, dass die sog. Vergleichsanlage baulich überhaupt den Maßstäben der geplanten Anlage entspreche. Dass und gegebenenfalls welche anderen Mengen PCDD/F zugrunde zu legen seien, tragen sie jedoch nicht vor.

Zudem könnte für den Fall, dass sich im Hauptsacheverfahren die Anwendbarkeit der genannten Verordnung auf die genehmigte Anlage herausstellt, die Genehmigung nachträglich um entsprechende Regelungen für den Störfallschutz ergänzt werden. Insoweit geht der Senat jedoch davon aus, dass dies das Grundkonzept der Anlage nicht in Frage stellen würde.

2.2. Die Berechnung der Antragsteller, wonach von einer Menge von 1,1 kg des Störfallstoffs Nr. 32 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV auszugehen sei, hat das Verwaltungsgericht als fehlerhaft eingeschätzt und zur Begründung ausgeführt, die zur Ermittlung der maßgeblichen Konzentrationen von Benzo(a)pyren und für PAK in Bezug genommenen Antragsunterlagen betreffen nicht die Zusammensetzung des Filterstaubes und (genehmigte) Konzentrationen einzelner Stoffe, sondern Fragen der abfallrechtlichen Einstufung des Rußes. Hiergegen ist auch nach dem Beschwerdevorbringen der Antragsteller nichts zu erinnern. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes werden durch die Behauptung, die Berechnung leide nicht an durchgreifenden Fehlern, nicht substantiiert in Frage gestellt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer, die Berechnung sei deshalb nicht fehlerhaft, da PAK's halogenisiert sein könnten, weshalb es vertretbar sei, sie den Störfallstoffen Nr. 32 zuzuordnen. Die insoweit angegriffenen Ausführungen des Verwaltungsgerichtes betreffen nicht die Frage, ob PAK's generell den Störfallstoffen Nr. 32 zugeordnet werden können, sondern die zugrunde gelegten Mengenangaben. Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichtes stellen die Antragsteller jedoch nicht in Frage.

2.3. Soweit die Antragsteller zur zugrunde gelegten Menge von PCDD/F geltend machen, die Filterstäube in Müllverbrennungsanlagen seien entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht in ihrer Zusammensetzung mit Pyrolyseanlagen vergleichbar, da sie völlig anderen chemischen Bedingungen unterlägen, ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen, weil die Beschwerdebegründung keine Aussage darüber trifft, welche Konsequenzen eine fehlende Vergleichbarkeit ihrer Ansicht nach auf die vom Verwaltungsgericht angenommene Plausibilität der angegebenen Menge von 0,006 kg PCDD/F habe.

2.4. Die Antragsteller vermögen die Annahme des Verwaltungsgerichts, weder Benzo(a)pyren noch PAK würden unter Nr. 32 der Stoffliste des Anhangs I zur 12.BImSchV fallen, da die Nr. 32 von den vorgenannten Stoffen zu unterscheidende PCDD/F zum Gegenstand habe, auch nicht mit Erfolg generell in Frage zu stellen. Die Antragsteller wenden insoweit ein, diese Stoffe würden durchaus unter Nr. 32 fallen, wenn sie halogenisiert wären, was sich aber erst feststellen lasse, wenn das „Innenleben“ der Pyrolyseanlage durch Masse-, Stoff- und stöchiometrische Bilanzen offengelegt werde. Dieses Vorbringen vermag ihrer Beschwerde bereits deshalb nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil die Antragsteller weder darlegen, dass und ggf. weshalb Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, in der streitigen Anlage würden PAK bzw. Benzo(a)pyren in halogenisierter Form auftreten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, dieser Behauptung näher nachzugehen.

3. Soweit die Antragsteller auf das Urteil des Senats vom 11.11.2004 (Az.: 2 L 393/01) verweisen, in dem der Senat in einem ähnlichen Fall das verwaltungsgerichtliche Urteil „kassiert“ und eine derartige Anlage nicht erlaubt habe, führt dies ebenfalls nicht weiter. Klarstellend weist der Senat dabei zunächst darauf hin, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil durch die zitierte Entscheidung nicht „kassiert“ sondern bestätigt wurde.

Den nachfolgenden umfangreichen weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist auch kein Anhaltspunkt für eine mögliche Rechtsverletzung der Antragsteller zu entnehmen. Die Ausführungen betreffen die Frage, ob die hier streitige Anlage ebenso wie die Anlage, die das genannte Urteil des Senats vom 11.11.2004 (2 L 393/01) betraf, auf die Verwertung von Abfällen ausgerichtet ist und ob der Beigeladenen als Anlagenbetreiberin deshalb wegen § 4 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I 2705), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) der Nachweis darüber obliegt, dass das Abfallprodukt absatzfähig ist. Eine Verletzung von Rechten der Antragsteller wegen der von ihnen angezweifelte Verwertbarkeit des in der Anlage produzierten „Carbon Black“ ist indes insoweit schon deshalb nicht ersichtlich, weil das Verwertungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG keinen drittschützenden Charakter hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20.11.2000 - 1 Bs 110/00 -, juris; VGH BW, Urte. v. 16.06.1998 - 10 S 909/97, NVwZ-RR 1999, 298; OVG NW, Urte. v. 06.04.1989 - 21 A 952/88 -, NWVBI 1990, 91; Urte. v. 23.01.1986 - 21a A 1517/84 -, NVwZ 1987, 146). Im Übrigen ist aus diesem Blickwinkel auch eine tatsächliche Betroffenheit der Antragsteller nicht geltend gemacht oder sonst erkennbar.

4. Soweit die Antragsteller schließlich darauf verweisen, dass die Brandschutzbedenken aufrecht erhalten blieben und die Lärmprognose durch nichts unterlegt sei, liegt bereits kein i.S.v. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO beachtliches Beschwerdevorbringen vor, da die Beschwerdebegründung weder anführt, welche tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts sie insoweit angreifen möchte noch aufzeigt, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Entscheidung insoweit unrichtig sein soll und geändert werden muss.

5. Der Beschluss beruht hinsichtlich der Kosten auf §§ 162, 154 Abs. 2, 159 S.2 VwGO und hinsichtlich des Streitwertes auf §§ 47 Abs. 1; 52 Abs. 1; 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

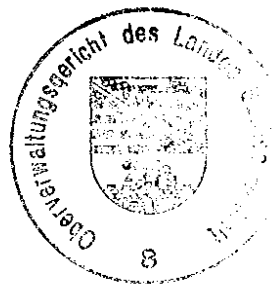
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Völker



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 22.12.2011

Müller
Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle